§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen

" FLIEGERCLUB BAD BERKA-WEIMAR e.V."

Er hat seinen Sitz in Bad Berka.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 1. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Verwirklichung einer attraktiven, gemeinschaftsfördernden Freizeitgestaltung für einen breiten Kreis von Interessenten aller Altersgruppen und Schichten, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Durchführung eines Schulbetriebes zum Erlernen des Segelfliegens, des Motorfliegens und die Förderung flugsportlicher Übungen und Leistungen der Vereinsmitglieder verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient keinen politischen, militärischen oder konfessionellen Zielen.

(4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 2 Tätigkeitsgebiete

(1) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die praktische Ausübung des Luftsports und bildet interessierte Personen zu Piloten aus.

(2) Der Verein widmet sich der Fürsorge der Jugend durch eine entsprechende Ausbildung und Freizeitgestaltung.

(3) Die Mitglieder des Vereins tragen mit ihrer Arbeit zur Erhaltung und Schaffung der finanziellen und materiellen Werte des Vereins bei.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein umfaßt:

a) ordentliche Mitglieder

b) Fördermitglieder

c) Ehrenmitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die aktiv und regelmäßig am Vereinsgeschehen teilnehmen. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

(5) Fördermitglieder fördern die Aufgaben des Vereins und unterstützen die Vereinstätigkeit ideell und materiell. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

(6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder brauchen keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

(7) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds das Ruhen seiner Mitgliedschaft anordnen. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der Pflicht, den jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Dieser ermäßigt sich jedoch auf die Hälfte.

§ 4 Eintritt

(1) Der Eintritt setzt eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme voraus, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Anmeldung hat unter Angaben zur Person, die der Verein für die Anmeldung des neuen Mitgliedes bei der Landesluftfahrtbehörde bzw. bei Landesdachorganisationen (LSB, LSV) benötigt, schriftlich zu erfolgen.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, bei Ehrenmitgliedschaft die Mitgliederversammlung.

(3) Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, die Aufnahme vor der Mitgliederversammlung erneut zu beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Streichung von der Mitgliederliste oder

d) Tod

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist frühestens einen Monat nach Fällig-

keit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des offenen Betrages bleibt trotz der Streichung unberührt. Das von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied kann die Wiedereinrückung auf die Mitgliederliste durch Zahlung aller aufgelaufenen Rückstände einschließlich einer Vorauszahlung von zwei Jahresbeiträgen bewirken. Eine wiederholte Streichung ist endgültig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
b) trotz ausdrücklicher Abmahnung wiederholtes undiszipliniertes Verhalten im Flugbetrieb
c) schwerwiegendes Vereinsschädigendes Verhalten außerhalb sowie innerhalb des Vereins
d) ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Mitglieds der Umstand, daß die übrigen Mitglieder ihm nicht mehr das für eine Zusammenarbeit im Verein erforderliche Vertrauen entgegenbringen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern. An der Beschlussfassung selbst nimmt das Mitglied nicht teil. Der mit Begründung versehene Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses und die Mitgliedschaft ist beendet. Bei rechtzeitig eingegangener Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, ist der Ausschließungsbeschluss unwirksam. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft mit der Folge, daß alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen.

(5) Das Ende der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchst. a) ist nur dann rechtsgültig, wenn ausgeliehenes bzw. für die Tätigkeit im Fliegerclub zeitweilig überlassenes Clubeigentum zurückgegeben wurde.

(6) Das Ende der Mitgliedschaft entläßt das bisherige Mitglied nicht aus fälligen Zahlungsverpflichtungen aus Mitgliedsbeiträgen gegenüber dem Verein. Alle anfallenden Verspätungs-, Verwaltungs-, Zins- und Vollstreckungskosten gehen zu Lasten des Betreffenden.

(7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, haben das Recht:

a) auf Teilnahme am Flugbetrieb entsprechend ihrer Qualifikation am Flugplatz Bad-Berka,
b) zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen,
c) über die Grundsätze der Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel zu entscheiden,
d) zu allen Vorlagen von Beschlüssen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen und diese selbst zu stellen.
e) den Vereinsvorstand zu wählen.

(2) Die Vereinsmitglieder nehmen ihre Rechte insbesondere durch eine aktive Teilnahme am Vereinsleben und an dem durch den Verein organisierten Flugbetrieb wahr.

(3) Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und nach ihnen zu handeln,
b) Aufnahmegebühren, jährliche Beiträge und Entgelte für bestimmte Leistungen (z.B. Fluggebühren) fristgemäß zu entrichten,
c) die hinsichtlich des Umfangs und der Art jährlich neu festzulegenden Arbeitsleistungen nach Qualität und Quantität zu erbringen,
d) das Eigentum des Vereins und die zur Nutzung übergebenen Betriebsmittel vor Beschädigung und vor Verlust zu schützen,
e) das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen,
f) zur materiellen Haftung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(4) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins hat jedes Mitglied sicherstellende Funktionen zu übernehmen, die der persönlich fachlichen Eignung, eigenen Wünschen sowie der Zielstellung des Vereins entsprechen.

(5) Fördermitglieder dürfen zu den in der Gebührenordnung festgelegten Preisen mitfliegen. Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, müssen, wenn sie als verantwortlicher Pilot fliegen, Fremdcharterpreise bezahlen.

(6) Ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen jederzeit wieder Vollmitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag leisten zu müssen.

§ 7 Finanztätigkeit

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des vorstehenden Absatzes trifft die Mitgliederversammlung, die personelle Umsetzung, die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer der Vorstand. Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand

(2) Die Wahl in eine Funktion ist mit Ausnahme des Jugendsprechers nur bei ordentlichen Mitgliedern und einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft im Fliegerclub zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder – soweit das Vereinsmitglied einen elektronischen Briefkasten unterhält – durch elektronische Post. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Durchführung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, in dessen Vertretung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Diese können die Leitung vorübergehend oder ganz einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ist eine Wahl durchzuführen, für die der Versammlungsleiter kandidiert, so wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter, der die Versammlung leitet, bis ein Vorstandsmitglied gewählt ist, das die Versammlungsleitung übernehmen kann. Dem Versammlungsleiter stehen alle Rechte zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Wenn er es für erforderlich hält, kann er die Versammlung unterbrechen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 17. Lebensjahr erreicht haben und die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, sind stimmberechtigt.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit gefasst. Maßgebend sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der, der die meisten Stimmen herhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Auslosung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und ist die Ladung ordnungsgemäß erfolgt, so können die anwesenden Mitglieder mit 2/3-Mehrheit die Beschlussfähigkeit der Versammlung herbeiführen.

(8) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Versammlungsmitglieds die Abstimmung geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt werden.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

(11) Am Beginn jeder Mitgliederversammlung steht ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und dieser rechenschaftspflichtig. Er besteht aus:

1. dem Vorstandsvorsitzenden,
2. dem Geschäftsführer,
3. dem Ausbildungsleiter,
4. dem Jugendbeauftragter,
5. dem Beauftragten für Motorflugbetrieb.

Eines der unter Nummer 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder ist zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, ein weiteres als Zuständiger für die Öffentlichkeitsarbeit zu bestimmen.

(2) Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

(3) Der Vorstand wird grundsätzlich in geheimer, direkter Wahl von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Niederlegung seines Amtes oder durch Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Bis dahin obliegen die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds dem Vorstandsvorsitzenden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt direkt in die in Absatz 1 genannten Funktionen. Voraussetzung für die Wahl in den Vereinsvorstand ist die ordentliche, mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Verein.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte selbständig unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Zur Regelung der Vereinstätigkeit erläßt der Vorstand weitergehende Ordnungen, die zur Erlangung ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand handelt im Rahmen dieser Ordnungen selbständig.

(6) Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu solchen Rechtsgeschäften einzuholen, deren Bedeutung den Betrag von 5.000 € übersteigt.

(7) Bei Befugnisüberschreitung der Mitglieder des Vorstandes haften diese gegenüber dem Verein.

(8) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens alle drei Monate. Wichtige Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich auszufertigen und durch Aushang allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(9) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Ladung eines jeden Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Beisitzer – Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand bis zu 3 Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Die Beisitzer sind keine stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine beliebig häufige Wiederberufung ist zulässig.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, die nächste fällige Jahresabschlussprüfung durchzuführen und in der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Ein ebenfalls zu wählender Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung eines Prüfers an dessen Stelle an der Prüfung teil. Als Prüfer können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören und von denen mindestens eines den unmittelbar vorangegangenen Jahresabschluss nicht geprüft hat.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Der Verein kann sich auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen auflösen.

(2) Der Vorstand beantragt die Löschung des Vereins im Vereinsregister.

(3) Der Vorstand oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Gremium regelt die vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach den gesetzlichen Erfordernissen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Flugsports.

§ 13 Schlußbestimmungen

(1) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

(2) Bei Schäden an Dritten, die durch Handeln der Organe oder Vertreter des Vereins bei Ausübung von Vereinstätigkeit entstehen, ist der Verein nach Zivilrecht verantwortlich. Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen den Fliegerclub, die Regelungen der Satzung haben keinen Einfluß auf die Verpflichtungen des Vereins, Schadenersatz zu leisten.

(2) Satzungsänderungen sind nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(3) Der Verein erlangt durch die Registrierung der Satzung beim Amtsgericht Weimar Rechtsfähigkeit.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, ist nicht die Satzung unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist dahin gehend zu ändern, daß sie wirksam wird, als wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

(6) Diese geänderte Satzung des FLIEGERCLUB BAD BERKA WEIMAR e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2013 beschlossen.

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

Vorname	Zuname	Unterschrift
Steffen	Diesel	